

Hinweise zum Antrag auf Entschädigung für studentische Mitglieder des Studierendenparlaments der Berliner Hochschule für Technik (Sitzungsgeld)

Rechtsgrundlage ist die "Verordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die Vertreter der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulsitzungsgeld-Verordnung – HSigVO)" vom 1. Oktober 1991 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gastdozenten und Mitarbeiter der BHT erhalten kein Sitzungsgeld.

Das Sitzungsgeld wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Es wird pro Tag nur für eine Sitzung desselben Gremiums gezahlt. Die Zahlung ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig (Unterschrift Anwesenheitsliste). Die sachliche Richtigkeit ist vom Vorsitzenden des Gremiums zu bestätigen.

Wie beantrage ich das Sitzungsgeld?

1. Ausfüllen und unterschreiben des entsprechenden Formulars durch die/den studentische/n Vertreter/in
2. Weitergabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars an das Präsidium des Studierendenparlamentes der BHT zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Angaben
3. Weitergabe des bestätigten Formulars an das Finanzreferat zur Abrechnung

Die folgenden Regelungen sind maßgeblich für jede stattgefundene Sitzung und gelten auch für die Stellvertreter/Nachrücker.

Auszüge der Satzungsanlage zur Satzung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin:

§ III. SITZUNGSGELD

- (1) Das Sitzungsgeld orientiert sich an der Hochschulsitzungsgeldverordnung (HSigVO) §2 Abs.1-4
- (2) Nach Regelung in der Satzung der Studierendenschaft der Beuth Hochschule (§10Abs. 4) wird pro Sitzung 26.00€ pro Stimmberechtigtes gewähltes Mitglied ausbezahlt.

§ IV SITZUNGSGELDABRECHNUNG (SATZUNG §10 ABS. 4)

- (1) Sitzungsgeld wird nur für die Anwesenheit auf ordentlichen Sitzungen berechnet. Nur stimmberechtigte Mitglieder haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Sitzungsgeld wird nur mit vorliegendem Antrag abgerechnet.
- (3) Anträge auf Sitzungsgeld werden 1-mal pro Semester abgerechnet. Anträge werden in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit bei dem Präsidium des Studierendenparlamentes abgegeben.
- (4) Das StuPa-Präsidium prüft die Richtigkeit der Sitzungsgeldanträge und gibt diese an das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschuss weiter.
- (5) Die Überweisung des ausstehenden Betrages wird spätestens zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschuss getätigt.